

Stellungnahmen Träger öffentlicher Belange zur Entwurfsauslegung vom 25.11.2024 bis 10.01.2025

Lfd. Nr	Stellungnahme Träger öffentlicher Belange	Behandlung der Stellungnahme
B.01	Landratsamt Esslingen vom 08.01.2025	
	das Plangebiet liegt im östlichen Gemeindegebiet von Deizisau innerhalb der bebauten Ortslage und gehört dem Gewerbegebiet an der Plochinger Straße an. Es erstreckt sich südlich der Plochinger Straße zwischen Keplerstraße im Westen, der Olgastraße im Süden und der gewerblichen Bebauung an der Zeppelinstraße im Osten. Die vorliegende Bebauungsplanänderung beabsichtigt, die derzeit gültigen Festsetzungen in einem Planwerk zusammenzuführen und die weitere städtebauliche Entwicklung des bestehenden Gewerbegebietes zu sichern. Das Bebauungsplanänderungsverfahren wird beschleunigt im Sinne des § 13a BauGB (Bebauungspläne der Innenentwicklung) durchgeführt. Das Landratsamt wurde als untere Verwaltungsbehörde gebeten, anlässlich der Beteiligung gemäß § 4 Absatz 2 BauGB eine Stellungnahme zum Planentwurf abzugeben.	
I.	<u>Amt für Wasserwirtschaft und Bodenschutz (WBA)</u> <u>1. Oberflächengewässer</u> Frau Katrin Wunsch, Tel. 0711 3902-41589 Die Hinweise, Maßnahmen zur baulichen Anpassung der bei einem Extrem-Hochwasserereignis betroffenen Bereiche sowie zur Schadensbegrenzung bei Starkregenereignissen in den Bebauungsplan aufzunehmen, wurden im Textteil unter Punkt II.8 und im Planteil bereits berücksichtigt. Für die Darstellung im Planteil wird empfohlen, die Farbgebung der HQextrem-Bereiche zu ändern, um diese deutlich von der gleichfarbigen Baugrenze zu unterscheiden. Des Weiteren sollte die Legende um die Bezeichnung „Extremhochwasser“ ergänzt werden.	Die Anregungen zur Darstellung von HQextrem und der Legende werden übernommen.
	<u>2. Abwasserableitung, Regenwasserableitung</u> Frau Kerstin Bassler, Tel. 0711 3902-41017 Die Hinweise des Fachbereichs „Abwasserableitung, Regenwasserbehandlung“	Kenntnisnahme Kein weiterer Handlungsbedarf

Stellungnahmen Träger öffentlicher Belange zur Entwurfsauslegung vom 25.11.2024 bis 10.01.2025

Lfd. Nr	Stellungnahme Träger öffentlicher Belange	Behandlung der Stellungnahme
	wurden alle berücksichtigt. Es werden keine weiteren Anmerkungen vorgebracht.	
	<u>4. Bodenschutz / Altlasten</u> Frau Tanja Bleyer, Tel. 0711 3902-42489 Im Verfahren wird ausreichend auf die Thematik eingegangen.	Kenntnisnahme Kein weiterer Handlungsbedarf
<u>II.</u>	<u>Untere Naturschutzbehörde</u> Frau Karen Hartmann, Tel. 0711 3902- Seitens der unteren Naturschutzbehörde bestehen keine grundsätzlichen natur- und artenschutzfachlichen Bedenken gegen den Planentwurf. Die in der speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung vom 23.09.2024 vorgeschlagenen Maßnahmen V 1 und V 2, CEF 1, CEF 4 und CEF 5 sowie A 2, A 3, A 5 und A 7 sind vollumfänglich umzusetzen.	
	Hinweis zu Maßnahme V 2: Zum aktuellen Zeitpunkt liegen keine Kenntnisse über die erneute Überprüfung der potenziellen Winterquartiere der Rauhaufledermaus (Baumhöhlenkontrolle) im Vorhabenbereich vor. Die Kontrolle der geeigneten Baumhöhlen hat zwingend kurz vor den geplanten Baumfällungen zu erfolgen. Es wird darauf hingewiesen, dass es, je nach Ergebnis der Kontrollen, gegebenenfalls zu enormen Bauverzögerungen kommen kann und weitere artenschutzrechtliche Maßnahmen notwendig werden können. Das Ergebnis der Baumhöhlenkontrolle ist der unteren Naturschutzbehörde unaufgefordert mitzuteilen. Dies gilt ebenso, wenn kein Besatz festgestellt wird. Es wird darauf hingewiesen, dass bei zukünftigen Baumaßnahmen (Anbau-, Umbau-, Neubau-, Ausbau- und Abrissarbeiten) die Zugriffsverbote nach § 44 Bundesnaturschutzgesetz zu berücksichtigen sind. Die artenschutzrechtlichen Belange sind zwingend vor den entsprechenden Baumaßnahmen zu prüfen. Ergibt eine Habitatpotenzialanalyse eine Betroffenheit von Arten, sind weitere faunistische Kartierungen notwendig.	Kenntnisnahme Kein weiterer Handlungsbedarf Dem Grundstückseigentümer werden diese Hinweise zur Kenntnis und Beachtung gegeben

Stellungnahmen Träger öffentlicher Belange zur Entwurfsauslegung vom 25.11.2024 bis 10.01.2025

Lfd. Nr	Stellungnahme Träger öffentlicher Belange	Behandlung der Stellungnahme
	Zudem wird die Verwendung einer insektenfreundlichen Beleuchtung (Bewegungsmelder, kein kurzweiliges Licht, Vermeidung unnötiger Lichtemissionen, etc.) empfohlen. Jegliche Bau- und Rodungsarbeiten sowie natur- und artenschutzrechtliche Maßnahmen sind von einer Ökologischen Baubegleitung zu überwachen. Bei unvorhergesehenen artenschutzrechtlichen Konflikten ist die untere Naturschutzbehörde zu kontaktieren, um gegebenenfalls notwendige Maßnahmen mit dieser zu besprechen.	
III.	<u>Gewerbeaufsicht</u> Herr Tobias Bareiss, ,Tel. 0711 3902-41407 Unter Hinweis auf die Stellungnahme vom 28.08.2023 werden keine weiteren Anregungen vorgebracht.	Kenntnisnahme Kein weiterer Handlungsbedarf Die Stellungnahme vom 28.08.2023 wurde in dem Bebauungsplan berücksichtigt. Auf die Abwägung wird verwiesen.
IV	<u>Landwirtschaftsamt</u> Herr Martin Rieker, Tel. 0711 3902-41488 Auf die Ausführungen in der Stellungnahme vom 28.08.2023 wird verwiesen.	Kenntnisnahme Kein weiterer Handlungsbedarf
V	<u>Gesundheitsamt</u> Herr Roland Wagner, Tel. 0711 3902-41643 Zu der geplanten Nachverdichtung des bestehenden Gewerbegebietes nimmt das Gesundheitsamt aus Sicht des Infektionsschutzes und der Umwelthygiene wie folgt Stellung:	Kenntnisnahme Kein weiterer Handlungsbedarf Die Stellungnahme vom 28.08.2023 wurde in dem Bebauungsplan berücksichtigt. Auf die Abwägung wird verwiesen.
VI	<u>Amt für Geoinformation und Vermessung</u> Frau Lisa Maria Nagel, Tel. 0711 3902-41281 Es besteht eine vollständige Übereinstimmung mit dem Liegenschaftskataster innerhalb des räumlichen Geltungsbereichs des Bebauungsplans. Außerhalb des räumlichen Geltungsbereichs des Bebauungsplans fehlen bei	Die Flurstücksnummern werden im Plan ergänzt.

Stellungnahmen Träger öffentlicher Belange zur Entwurfsauslegung vom 25.11.2024 bis 10.01.2025

Lfd. Nr	Stellungnahme Träger öffentlicher Belange	Behandlung der Stellungnahme
	den Flurstücken 1353 und 1354 die Flurstück-Nummern. Außerhalb des räumlichen Geltungsbereichs des Bebauungsplans werden die Flurstücke 1547/3, 1547/4 und 1547/5 nicht vollständig dargestellt. Außerhalb des räumlichen Geltungsbereichs des Bebauungsplans wird auf Flurstück 1542/1 der Gebäudebestand nicht vollständig dargestellt. Es wird empfohlen, den Plan in diesen Punkten noch zu ergänzen.	Von der Erweiterung des Planes um die Nachbargrundstücke wird abgesehen, da dies für die Lesbarkeit des Rechtsplanes nicht maßgeblich ist.
VII	<u>Straßenbauamt</u> Herr Jürgen Bunz, Tel. 0711 3902-44429 Das Plangebiet befindet sich im Erschließungsbereich (ODE) der Kreisstraße (K) 1211. Vom Straßenbauamt werden aus betrieblichen Gründen keine grundsätzlichen Einwendungen oder Bedenken erhoben. Es wird jedoch gebeten, die in § 22 Straßengesetz für Baden-Württemberg definierten öffentlichen Belange zu beachten. Die Anregungen in der Stellungnahme vom 28.08.2023 wurden aufgenommen und berücksichtigt.	Kenntnisnahme Kein weiterer Handlungsbedarf
VIII	<u>Straßenverkehrsamt</u> Frau Sarah Mongold, Tel. 0711 3902-43242 Seitens der Verkehrsbehörde bestehen aus verkehrsrechtlicher Sicht gegen den Bebauungsplan keine Einwendungen. Nachfolgend die Stellungnahme des Polizeipräsidiums Reutlingen (Herr Christian Bonnaire, Telefon: 07121/942-2132, E-Mail: christian.bonnaire@polizei.bwl.de): „Gegenüber der seitherigen Planung haben sich keine verkehrlich relevanten Änderungen ergeben. Daher bestehen keine Einwände.“	Kenntnisnahme Kein weiterer Handlungsbedarf

Stellungnahmen Träger öffentlicher Belange zur Entwurfsauslegung vom 25.11.2024 bis 10.01.2025

Lfd. Nr	Stellungnahme Träger öffentlicher Belange	Behandlung der Stellungnahme
IX	<u>Nahverkehr / Infrastrukturplanung</u> Frau Sandra Schlosser, Tel. 0711 3902-44710 Auf die Ausführungen in der Stellungnahme vom 28.08.2023 wird verwiesen	Kenntnisnahme Kein weiterer Handlungsbedarf
XI	<u>Abfallwirtschaftsbetrieb</u> Frau Jasmin Köller, Tel. 0711 3902-44750 Belange des Abfallwirtschaftsbetriebs Esslingen sind von der Planung nicht betroffen.	Kenntnisnahme Kein weiterer Handlungsbedarf
XII	<u>Untere Abfallrechtsbehörde</u> Herr Jochen Göttl, Tel. 0711 3902-46145 In den vorliegenden Unterlagen findet sich ein Hinweis auf die Durchführung des Erdmassenausgleichs nach § 3 Absatz 3 Landes-Kreislaufwirtschaftsgesetz. Auf den Erlass des Umweltministeriums vom 23.09.2021, wonach eine Nichtprüfung des Erdmassenausgleichs als kompletter Abwägungsfehler zur Rechtswidrigkeit des Bebauungsplanes führen kann, wird verwiesen. Nach der Arbeitshilfe der Landesanstalt für Umwelt Baden-Württemberg – „Kommunales Flächenmanagement“ kann es sinnvoll sein, bereits bei den Vorplanungen und vorbereitenden Maßnahmen einen Erdmassenausgleich zu berücksichtigen. Aufgrund der örtlichen Gegebenheiten und der Lage des Geländes sollte der geplante Erdmassenausgleich im Plangebiet umsetzbar sein. Da noch keine konkreten Maßnahmen bekannt sind, kann zum derzeitigen Zeitpunkt keine abschließende Stellungnahme zum geforderten Erdmassenausgleich abgegeben werden.	Die Begründung wird in diesem Punkt unter Ziffer 2.4 ergänzt. Das Plangebiet ist in großen Teilen bereits bebaut und wird durch vorhanden Erschließungsstraßen begrenzt. Die Festsetzung der Höhenlage für die noch nicht bebauten Flächen erfolgt aus städtebaulichen Erwägungen mit maximalen Gebäudehöhen über NN. Die Festlegung der untersten Ebenen erfolgt im Rahmen der Entwurfsplanung und richtet sich nach den Anforderungen der Betriebsabläufe zu den vorhandenen Werkhallen innerhalb des Plangebietes. Die Festsetzung von Aushubhöhen zur Realisierung eines Erdmassenausgleichs kann im Rahmen der Bauleitplanung aus vorgenannten Gründen nicht erfolgen. Im Bebauungsplan wird darauf hingewiesen, dass ein Abfallverwertungskonzept vorzulegen ist.

Stellungnahmen Träger öffentlicher Belange zur Entwurfsauslegung vom 25.11.2024 bis 10.01.2025

Lfd. Nr	Stellungnahme Träger öffentlicher Belange	Behandlung der Stellungnahme
B.02	Verband Region Stuttgart vom 18.12.2024	
	Der Planung stehen regionalplanerische Ziele nicht entgegen. Wir bitten Sie, uns nach Inkrafttreten des Bebauungsplans ein Exemplar der Planunterlagen, möglichst in digitaler Form (an: planung@region-stuttgart.org), zu überlassen.	Kenntnisnahme Eine digitale Fassung des rechtskräftigen Planes wird nach Abschluss des Verfahrens zugesandt.
B.03	Stadt Plochingen vom 15.01.2025	
	wir bedanken uns für die Beteiligung am Bebauungsplanverfahren „Plochinger Straße -8. Änderung“ der Gemeinde Deizisau. Durch das oben genannte Bebauungsplanverfahren werden die Belange der Stadt Plochingen nicht berührt und es werden keine grundsätzlichen Bedenken geäußert.	Kenntnisnahme
	Zur redaktionellen Klarstellung regt das Bauamt jedoch an, im Punkt 11.13.4 “Pflanzgebot für Dachflächen” der textlichen Festsetzungen auch flachgeneigte Dächer zu begrünen , da diese nur bis zu einer Dachneigung von 12 Grad zulässig sind und es deshalb zu Überschneidungen mit der Definition von Flachdächern kommen kann. Es werden keine weiteren Anregungen vorgebracht.	Die Anregung wird aufgenommen und der Textteil ergänzt
B.04	Stadt Wernau vom 29.11.2024	
	vielen Dank für Ihre E-Mail vom 21.11.2024 mit der Sie der Stadt Wernau (Neckar) die Möglichkeit zur Stellungnahme zum Bebauungsplan „Plochinger Straße – 8. Änderung“ geben. Durch den Bebauungsplan „Plochinger Straße – 8. Änderung“ werden die öffentlichen Belange der Stadt Wernau (Neckar) nicht berührt.	Kenntnisnahme Kein weiterer Handlungsbedarf
B.05	RP Freiburg Abt. Geologie, Rohstoffe und Bergbau vom 27.11.2024	
	vielen Dank für die Beteiligung am oben genannten Planungsvorhaben. Unter Verweis auf unsere weiterhin gültige Stellungnahme mit dem Aktenzeichen 2511//23-03359 vom 10.08.2023 (frühzeitige Beteiligung) sind von unserer Seite zum offengelegten Planvorhaben keine weiteren Hinweise oder Anregungen vorzubringen.	Kenntnisnahme Kein weiterer Handlungsbedarf
	Allgemeine Hinweise	Kenntnisnahme Kein weiterer Handlungsbedarf

Stellungnahmen Träger öffentlicher Belange zur Entwurfsauslegung vom 25.11.2024 bis 10.01.2025

Lfd. Nr	Stellungnahme Träger öffentlicher Belange	Behandlung der Stellungnahme
	Anzeige, Übermittlung und Bereitstellung von Geologie-Daten nach Geologiedatengesetz (GeolDG) Für geologische Untersuchungen und die daraus gewonnenen Daten besteht nach den Bestimmungen des Geologiedatengesetzes (GeolDG) eine Übermittlungspflicht gegenüber dem LGRB. Weitere Informationen hierzu stehen Ihnen im LGRBanzeigeportal zur Verfügung. Weitere Informationsquellen des LGRB im Internet Informationen zu den Untergrundverhältnissen sowie weitere raumbezogene Informationen können fachübergreifend und maßstabsabhängig der LGRBhomepage entnommen werden. Bitte nutzen Sie hierzu auch den LGRB-Kartenviewer sowie LGRBwissen. Insbesondere verweisen wir auf unser Geotop-Kataster. Beachten Sie bitte auch unser aktuelles Merkblatt für Planungsträger.	
B.06	Flughafen Stuttgart vom 20.12.2024	
	mit o.g E-Mail informierten Sie die Flughafen Stuttgart GmbH über das Bebauungsplanverfahren „Plochinger Straße - 8 Änderung" in Deizisau. Im Rahmen des Bebauungsplanverfahrens hat die Flughafen Stuttgart GmbH bereits am 23. August 2023 ihre Stellungnahme zum Bauschutzbereich und zum Lärmschutz abgegeben.	
	Bauschutzbereich Das Bebauungsplangebiet liegt innerhalb des Bauschutzbereiches für den Flughafen Stuttgart. Die zustimmungsfreie Bauhöhe gemäß § 12 LuftVG beträgt für das Plangebiet 460 m ü. NN. Wenn diese Bauhöhe nicht überschritten wird, bestehen hinsichtlich der Bauhöhen keine Bedenken. Sollte diese Bauhöhe überschritten werden, so ist die Zustimmung der zuständigen Luftfahrtbehörde (Regierungspräsidium Stuttgart) erforderlich.	Im Plangebiet ist die maximale Gebäudehöhe mit 280,7m festgesetzt. Somit ist eine Zustimmung nicht erforderlich.
	Lärmschutzbereich Der Geltungsbereich liegt außerhalb des Lärmschutzbereichs des Flughafens Stuttgart. Ein entsprechender Hinweis befindet sich in den von Ihnen zur Verfügung gestellten Unterlagen im Textteil unter Abschnitt IV „Hinweise" unter Punkt IV.4 „Fluglärm".	Kenntnisnahme Kein weiterer Handlungsbedarf
	Wir bedanken uns für die Beteiligung am Verfahren und möchten Sie bitten im weiteren Planverfahren erneut beteiligt zu werden.	

Stellungnahmen Träger öffentlicher Belange zur Entwurfsauslegung vom 25.11.2024 bis 10.01.2025

Lfd. Nr	Stellungnahme Träger öffentlicher Belange	Behandlung der Stellungnahme
B.07	Handwerkskammer Region Stuttgart vom 13.12.2024	
	vielen Dank für die Beteiligung. Wir begrüßen die Aufstellung dieses Bebauungsplanes. Grundsätzlich unterstützen wir auch den Ausschluss von Einzelhandel im Plangebiet. Hierdurch steht die gewerblich nutzbare Fläche den produzierenden und verarbeitenden Gewerben – demnach auch dem Handwerk – zur Verfügung. Diesbezüglich ist jedoch zu beachten, dass aus bauplanungsrechtlicher Sicht alle Arten von Verkaufsstellen unter den Begriff des Einzelhandelsbetriebes fallen (vgl. Söfker in EZBK BauNVO, 144. EL Oktober 2021, § 6 Rn. 24). Daher gehören hierzu auch Ladengeschäfte als Unterfall des Einzelhandelsbetriebes (vgl. Hornmann in BeckOK BauNVO, 30. Edition 2022, § 6 Rn. 39; Roeser in König/Roeser/Stock BauNVO, 5. Auflage 2022, § 5 Rn. 24). Dieser verschärfte generelle Ausschluss ist unseres Erachtens jedoch nicht notwendig und würde auch beispielsweise einem produzierenden Handwerksbetrieb keinerlei Verkaufsfläche gestatten Wir regen daher an, in den textlichen Festsetzungen Einzelhandel im untergeordneten Umfang in Verbindung mit produzierendem oder verarbeitendem Gewerbe wenigstens für ausnahmsweise zulässig zu erklären und dadurch Handwerksbetrieben die Möglichkeit einer untergeordneten Verkaufsfläche für selbst hergestellte oder eingekaufte Waren (sog. Handwerkerprivileg) zu schaffen. Gerade im handwerklichen Bereich ist für bestimmte Betriebe (beispielsweise Fleischer oder Sanitärbetriebe) die Verzahnung von Produktion mit angeschlossenem kleinen Verkaufsladen wichtig. Deshalb sollte zumindest die Möglichkeit einer ausnahmsweisen Zulassung bestehen, da ansonsten im späteren Verlauf keinerlei Ausnahmen genehmigt werden können. Weitere Bedenken oder Anregungen haben wir nicht; bitte beteiligen Sie uns am weiteren Verfahren.	Im Hinblick auf das Ziel des Bebauungsplanes der Zusammenfassung von vier rechtskräftigen Bebauungsplänen um die künftige Entwicklung eines Betriebes des produzierenden Gewerbes zu sichern, wurde die Einzelhandelsnutzung und die Agglomeration von Einzelhandelsbetrieben auszuschließen wurden Einzelhandelsbetriebe generell ausgeschlossen. Eine ausnahmsweise Zulassung von Einzelhandelsbetrieben für dieses Plangebiet wird für nicht notwendig erachtet. Eine Änderung der Festsetzung ist nicht vorgesehen.

Stellungnahmen Träger öffentlicher Belange zur Entwurfsauslegung vom 25.11.2024 bis 10.01.2025

Lfd. Nr	Stellungnahme Träger öffentlicher Belange	Behandlung der Stellungnahme
B.08	Vodafone West GmbH vom 13.12.2024	
	Wir teilen Ihnen mit, dass die Vodafone-Gesellschaft(en) gegen die von Ihnen geplante Maßnahme keine Einwände geltend macht. In Ihrem Planbereich befinden sich Telekommunikationsanlagen unseres Unternehmens. Bei objektkonkreten Bauvorhaben im Plangebiet werden wir dazu eine Stellungnahme mit entsprechender Auskunft über unseren vorhandenen Leitungsbestand abgeben. Für Rückfragen stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung. Bitte geben Sie dabei immer unsere obenstehende Vorgangsnummer an. Bitte beachten Sie: Bei einer Stellungnahme, z.B. wegen Umverlegung, Mitverlegung, Baufeldfreimachung, etc. oder eine Koordinierung/Abstimmung zum weiteren Vorgehen, dass die verschiedenen Vodafone-Gesellschaften trotz der Fusion hier noch separat Stellung nehmen. Demnach gelten weiterhin die bisherigen Kommunikationswege. Wir bitten dies für die nächsten Monate zu bedenken und zu entschuldigen.	Kenntnisnahme Kein weiterer Handlungsbedarf
B.09	IHK Region Stuttgart vom 09.01.2025	
	in vorbezeichneter Angelegenheit kommen wir zurück auf Ihr Schreiben vom 21.11.2024. Unter Berücksichtigung der uns vorliegenden Unterlagen erheben wir zum gegenwärtigen Zeitpunkt keine Bedenken gegen die weiteren Änderungen im vorliegenden Bebauungsplanverfahren. Zudem tragen wir derzeit keine weiteren Anregungen vor. Für Informationen über den weiteren Verlauf der Planungen sind wir Ihnen dankbar.	Kenntnisnahme Kein weiterer Handlungsbedarf

Stellungnahmen Träger öffentlicher Belange zur Entwurfsauslegung vom 25.11.2024 bis 10.01.2025

Lfd. Nr	Stellungnahme Träger öffentlicher Belange	Behandlung der Stellungnahme
B.10	Zweckverband Landeswasserversorgung vom 02.12.2024	
	vielen Dank für die Beteiligung. Ich teile kurz mit, dass die Belange der Landeswasserversorgung von dem genannten Planverfahren nicht berührt sind. In dem Gebiet befinden sich keine Anlagen der LW. Wir haben keine Einwände.	Kenntnisnahme Kein weiterer Handlungsbedarf
B.11	Netze BW vom 03.12.2024	
	unsere Stellungnahme vom 03.08.2023 ist weiterhin gültig. Wir haben zu o.g. Verfahren sowie zur Abwägung keine weiteren Anmerkungen vorzubringen und bedanken uns für die Beteiligung. Bitte senden Sie Bau- und Planungsanfragen in der Nähe unserer Leitungs- und Versorgungsanlagen künftig an unsere zentrale Sammelpostadresse: bauleitplanung@netze-bw.de	Kenntnisnahme Kein weiterer Handlungsbedarf
B.12	Transnet BW vom 04.12.2024	
	wir haben Ihre Unterlagen dankend erhalten und mit unserer Leitungsdokumentation abgeglichen. Im Geltungsbereich des o.g. Bebauungsplanes betreibt die TransnetBW GmbH die o.g. Leitungsanlage. Ihre Anfrage wurde bereits unter der Nummer 2023.1725 registriert (bitte in Folge mit angeben). Wir bedanken uns für die Berücksichtigung unserer Stellungnahme und die Aufnahme unserer Hinweise in Kapitel IV.5. Bitte korrigieren Sie Kapitel II.11.3 LR1 = Leitungsrecht zu „Schutzstreifen für die 380-kV-Höchstspannungsfreileitung der TransnetBW GmbH“. Darüber hinaus haben wir keine weiteren Anmerkungen. Bitte informieren Sie uns auch über das Ergebnis des Bebauungsplanverfahrens.	Die Korrektur wird in Ziffer II.11.3 vorgenommen.